

Nummer 37-1  
Dienstag  
18.09.2007

# Amtsblatt

LANDRATSAMT   
ERDING

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)

Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Sonderausgabe

Allgemeinverfügung ..... 514

## Allgemeinverfügung

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV) und der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV);

Bekämpfung der Blauzungenkrankheit - Festsetzung des Beobachtungsgebietes

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

- I. Aufgrund des amtlich festgestellten Ausbruches der Blauzungenkrankheit im Landkreis Forchheim und den daraus resultierenden Restriktionsgebieten (150 km Zone) wird Folgendes angeordnet:
  - I.1. Der Landkreis Erding wird zum **Restriktionsgebiet (Beobachtungsgebiet)** erklärt.
  - I.2. Wer im Restriktionsgebiet für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere wie Rinder, Schafe, Ziegen oder Gehegewild (Dam-, Reh- und Rotwild) hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich dem

**Landratsamt Erding,  
Abteilung 6, Veterinärwesen und Verbraucherschutz  
Bajuwarenstr. 3, 85435 Erding  
Tel. 08122/58-1470  
Fax 08122/58-1471**

anzuzeigen, **sofern die Tiere dort nicht bereits registriert sind.**

- I.3. Lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet heraus verbracht werden, es sei denn die in Ziffer I.4 genannten Vorgaben werden eingehalten.  
Daneben kann im Einzelfall das Landratsamt Erding Ausnahmen von diesem Verbot genehmigen (siehe hinten Hinweise).
- I.4. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BlauzungenSchV i. V. m. Anhang II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG dürfen empfängliche Zucht- und Nutztiere **im Alter von über 30 Tagen** entgegen der Ziffer 1.4 aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete verbracht werden, wenn diese Tiere

- mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Repellent behandelt worden sind **oder**
- die Tiere mindestens 28 Tage vor dem Verbringen vor Culikoidenbefall geschützt und einmal **serologisch** mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall) **oder**
- die Tiere mindestens 14 Tage vor dem Verbringen vor Culikoidenbefall geschützt und einmal **virologisch** mit negativem Ergebnis untersucht worden sind (Blutentnahme frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall)

**und**

auf dem Transport vor Culikoiden geschützt werden.

- I.5. Das Verbringen von nach dem 01.05.2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet heraus ist verboten. Abweichend hiervon dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des Beobachtungsgebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit
- der Samen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist **oder**
  - die Eizellen oder Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden sind.
- I.6. Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch das Restriktionsgebiet nur verbracht werden, soweit vor der Beförderung die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid behandelt worden sind.  
Soweit die Tiere an einem Aufenthaltsort im Sinne des § 2 Nr. 6 der Tierschutztransportverordnung in dem Beobachtungsgebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln.
- I.7. Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch das Beobachtungsgebiet nur verbracht werden, soweit
- die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind ,
  - die zuständigen Behörden des Durchfuhr und des Bestimmungsmitgliedstaates zugestimmt haben **und**
  - die jeweiligen Gesundheitsbescheinigungen nach
    - a) Anhang F Muster 1 der Richtlinie 64/432/EWG,
    - b) Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG,
    - c) Anhang E Teil 1 oder 3 der Richtlinie 92/65/EWG,die die jeweilige Sendung von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten begleitet, mit folgendem Vermerk versehen ist: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (*Name des Erzeugnisses*) am (*Datum*) um (*Uhrzeit*) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

II. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.

III. Kosten werden nicht erhoben.

IV. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Innerhalb des Beobachtungsgebietes dürfen lebende, für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere, ohne Genehmigung und Auflagen verbracht werden.
2. Die **zuständige Veterinärbehörde kann** in folgenden Fällen **Ausnahmen** vom Verbringungsverbot nach Ziffer I.3 erteilen:
  - a) bei **Tieren im Alter von < 30 Tagen** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BlauzungenSchV):
    - am Tag der Verbringens weisen die Tiere keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit auf,
    - die für den Bestimmungsort zuständige Behörde hat der Verbringung zugestimmt,
    - die Tiere sind 7 Tage vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden,
    - es sichergestellt ist, dass die Tiere im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Ställen gehalten und aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.
  - b) das Verbringen von **Schlachtieren** aus dem Beobachtungsgebiet zur **unmittelbaren Schlachtung** in freie Gebiete ist gem. § 2 Abs. 4 BlauzungenSchV möglich, wenn
    - die Tiere am Tag des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
    - die Tiere in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen zur Schlachtstätte befördert werden,
    - die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für die Versendung zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und
    - die für die Schlachtstätte zuständige Behörde den Empfang der Tiere bestätigt.
  - c) das **Verbringen von Schafherden** aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete (§ 2 a BlauzungenSchV) ist mit Genehmigung möglich, wenn
    - die für den Versendungsort zuständige Behörde das Verbringen genehmigt und die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat,
    - die Tiere der Herde vor dem Verbringen einer ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind,
    - im Rahmen der ersten klinischen tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind,
    - die Tiere der Herde 8 Tage vor einer tierärztlichen klinischen Untersuchung mit einem Repellent behandelt worden sind,
    - die Herde nach der ersten klinischen Untersuchung stichprobenartig serologisch negativ auf BTV untersucht worden ist (Stichprobengröße: Wahrscheinlichkeit BTV zu finden muss 95 % bei 1 % Prävalenzschwelle sein) und
    - die Tiere nach Vorliegen des negativen Ergebnis der Serologie und frühestens 8 Tage nach der ersten klinischen Untersuchung erneut klinisch tierärztlich auf BT untersucht worden sind, ohne dass Anzeichen der Blauzungenkrankheit festgestellt worden sind.

Das Verbringen der Herde hat unverzüglich nach Abschluss der zweiten klinischen Untersuchung zu erfolgen.

### **Begründung:**

#### **I.**

Aufgrund der amtlichen Feststellung eines Ausbruchs der Blauzungenkrankheit in einem Rinderbestand in der Gemeinde Kleinsendelbach, Landkreis Forchheim, wird ein Beobachtungsgebiet (= 150 km-Zone) festgesetzt und erreicht damit das Gebiet des Landkreises Erding. Das Veterinäramt des Landratsamtes Erding hat darum gebeten, für den gesamten Landkreis die für das Beobachtungsgebiet geltenden Maßregeln nach der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BlauzungenSchV) anzuordnen.

#### **II.**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der derzeit gültigen Fassung.

Gem. § 5 Abs. 1 und 4 BlauzungenV legt die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootiologischen Bedingungen ein Restriktionsgebiet (= 150 km-Zone) um das Gebiet des betroffenen Betriebes fest.

Es wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Rinderbestand in der Gemeinde Kleinsendelbach, Landkreis Forchheim, amtlich festgestellt.

Die darum zu ziehenden Restriktionsgebiete berühren in Teilen den Landkreis Erding. Der Landkreis Erding war daher entsprechend der vorgenannten Vorschrift zum Beobachtungsgebiet zu erklären.

Weiterhin waren gem. § 6 Abs. 1 BlauzungenV i. V. m. der Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74), der Entscheidung 2005/393/EG der Kommission vom 23. Mai 2005 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen in ihrer derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2, 2a, 3 und 5 BlauzungenSchV ein generelles Verbringungsverbot empfänglicher Tiere sowie verschiedene Maßregeln anzuordnen.

Die Blauzungenkrankheit (BT) ist eine anzeigepflichtige Viruserkrankung der Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer), die mit Fieber und Ödemen infolge Gefäßschädigung einhergehen kann.

Die natürlichen Überträger des Blauzungen-Virus (BTV = Bluetongue-Virus) sind kleine, blutsaugende, 1 - 3 mm lange Mücken der Gattung Culicoides. Die Culicoides-Mücken sind hauptsächlich zwischen Abend- und Morgendämmerung aktiv und fallen vor allem Tiere im offenen Gelände an. Sie werden sehr leicht vom Wind über weite Strecken verfrachtet. Eine direkte Übertragung der Krankheit von Tier zu Tier erfolgt nicht. Ein weiterer,

denkbarer Infektionsweg ist das unbeabsichtigte direkte Verbringen des Virus in die Blutbahn (iatrogene Infektion) über kontaminierte Bioprodukte oder unsaubere Kanülen. Das Virus ist für den Menschen nicht gefährlich. Fleisch und Milchprodukte können daher ohne Bedenken weiter verzehrt werden.

In der Regel entwickeln sich nur bei Schafen schwere klinische Symptome. Eine schwere Allgemeinerkrankung mit hoher Mortalität (30 %) tritt dabei vor allem bei europäischen Schafsrassen auf. Verschiedene Haus- und Wildwiederkäuerrassen sind zwar empfänglich für die Infektion, sie verläuft jedoch meist klinisch unauffällig. Beim derzeitigen Seuchengeschehen in Deutschland wurde die Infektion jedoch hauptsächlich bei Rindern festgestellt.

Die Blauzungenkrankheit kam bisher vor allem in warmen Ländern südlich des 44. Breitengrades (in Europa: Griechenland und andere Balkanländer, Italien, Korsika, Spanien, Portugal, Türkei) vor. Vermutlich durch die globale Erwärmung und die damit verbundene Ausbreitung potenzieller Vektoren (verschiedene Mückenarten, hauptsächlich Culicoides-Arten) wird inzwischen von einem möglichen Vorkommen bis zum 50. Breitengrad ausgegangen. Im August 2006 ist die Krankheit erstmals in Deutschland im Raum Aachen aufgetreten und hat sich schnell v. a. nach Osten ausgebreitet.

Die Hoffnung, dass die Krankheit nach dem Winter 2006/2007 nicht wieder aufflammt, hat sich nicht erfüllt. Die Virusnachweise häufen sich gerade in jüngster Zeit.

Da die empfänglichen Tiere oft nicht oder nur leicht klinisch erkranken, nur selten an der Krankheit sterben und darüber hinaus nur über einen beschränkten Zeitraum Virusträger sind, wird diese anzeigepflichtige Tierseuche nicht durch eine Keulung der betroffenen Tiere bekämpft, sondern es wird versucht, die Ausbreitung der Erkrankung durch Einschränkungen des Tierverkehrs zu unterbinden.

Aufgrund der leichten Weiterverbreitung durch Mücken wird im Seuchefall eine Restriktionszone im 150-km-Radius um den Standort gebildet.

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Festsetzung des Beobachtungsgebietes, sowie die für dieses Gebiet angeordneten Maßnahmen, sind im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, dass hinsichtlich der im Beobachtungsgebiet liegenden Tierhaltungen sofort die unter der Ziffer 1. getroffenen Maßnahmen greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf empfängliche Tierbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Erding, Bajuwarenstraße 2, 85435 Erding, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der landwirtschaftlichen Angelegenheiten ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Erding, 18.09.2007

gez.  
Trettenbacher  
Oberregierungsrätin